

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der das „Rannatal“ in den Gemeinden Neustift i. M. und Pfarrkirchen i. M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird und mit der die „Verordnung, mit der das „Obere Donau- und Aschachtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird“, geändert wird

Artikel I

Verordnung, mit der das „Rannatal“ in den Gemeinden Neustift i.M. und Pfarrkirchen i.M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001),
LGBI. Nr. 129/2001, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 125/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Das „Rannatal“ in den Gemeinden Neustift i. M. und Pfarrkirchen i. M., pol. Bezirk Rohrbach, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets und die Zonen 1 und 2 durch den Plan im Maßstab 1: 5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung einzelner gestatteter Nutzungen, sind die koordinatenbezogenen Darstellungen der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4. Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. Das Betreten, ausgenommen das Betreten der Felslebensräume der Zone 2; erlaubt ist in Zone 2 die Entfernung umgestürzter Bäume aus dem Bestand der Zone 1 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
3. Das Befahren des vorhandenen Wegenetzes;
4. Das Befahren im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung;
5. Die Entnahme von Proben zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
6. Instandhaltungsmaßnahmen an und Benützung von rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen im erforderlichen Umfang, wobei Flächen der Zone 2 weder direkt berührt noch durch Materialentnahme beeinträchtigt werden dürfen;
7. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an und Benützung von rechtmäßig bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie sowie Maßnahmen im Rahmen des rechtmäßigen Betriebs dieser Anlagen, ausgenommen
 - a. die Sicherung des Grundablass- Tosbeckens,
 - b. die Erweiterung der Hochwasserentlastungsanlage,
 - c. die Sanierung bzw. Erneuerung des gesamten Sperrerbauwerks des Ranna-Stausees,auch wenn bei a-c die eigentlichen Handlungen außerhalb des Naturschutzgebiets vorgenommen werden;
8. Der rechtmäßige Betrieb des bestehenden Kraftwerks Ranna. Für die Totalentleerung des Ranna-Speichersees über Grundablass ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen;
9. Die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Fichten und Lärchen in Form der Einzelstammentnahme und von Kleinkahlhieben bis 0,5 ha zusammenhängender Fläche im Wirtschaftswald bzw. 0,2 ha im Schutzwald gemäß den ausgewiesenen Waldfunktionsflächen, wobei angrenzende Kahlflächen oder nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse angerechnet werden, ausgenommen die forstliche Nutzung in der Zone 2; die Verjüngung genutzter Bereiche hat durch Naturverjüngung zu erfolgen, bei Ausfall dieser sind nur ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen standortgerechter Laubwaldarten zulässig; ist dies nur unverhältnismäßig schwer möglich, sind auch Aufforstungen mit Pflanzmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde unter strikter Beachtung des Anerkennungszeichens zulässig;
10. Die Katastrophen- und Schadhholzaufarbeitung in Zone 1 im unbedingt erforderlichen Ausmaß, in Zone 2 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
11. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung, insbesondere der Errichtung von Wildschutzzäunen, ausgenommen auf Flächen der Zone 2;

12. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen
 - a. Die Jagd auf Fischotter,
 - b. Die Wildfütterung außerhalb der Notzeit,
 - c. Die Anlage, Sanierung und Erweiterung von Fütterungen und anderen jagdlichen Einrichtungen auf Flächen der Zone 2;
13. Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.

Artikel II
Verordnung, „mit der die Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der das „Obere Donau- und Aschachtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird“ geändert wird

Im § 2 Abs. 2 Z 6 wird am Schluss das Zitat „LGBI. Nr. 34/2002“ durch das Zitat „LGBI. Nr.“ ersetzt.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der das „Rannatal“ in den Gemeinden Neustift i.M. und Pfarrkirchen i.M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 34/2002, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen